

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

2. August 2017

Nummer 36

Inhalt	Seite
Öffentliche Zahlungserinnerung	1485
Jahresabschluss 2016 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC GmbH)	1485
Widmung von Verkehrsflächen	1486
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1486
- Zustellung eines Bescheides (Tiefbauamt)	

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.8.2017 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 23 00 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 2.8.2017

Jahresabschluss 2016 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC GmbH)

Die Gesellschafterversammlung der Bonn Conference Center Management GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.07.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 der Bonn Conference Center Management GmbH mit einem Jahresüberschuss = Bilanzgewinn in Höhe von 55.301,28 € fest und beschließt den Bilanzgewinn von 55.301,28 € am 03.07.2017 in voller Höhe auszuschütten.

Die Gesellschafterversammlung beschließt, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den testierten Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis genommen und seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BonnCC GmbH angewiesen, entsprechend den Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 03. Mai 2017, die oben genannten Beschlüsse zu fassen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31.12.2016 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gesellschaft ist seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit zum 1. September 2010 ausschließlich im Rahmen zweier Betriebsführungsverträge für die Bundesstadt Bonn tätig gewesen. Die aus der Betriebsführung entstandenen Aufwendungen wurden der Gesellschaft in gleicher Höhe durch die Stadt Bonn erstattet.

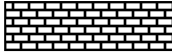
Die Bilanz zum 31.12.2016, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht werden gemäß Satzung in den Räumen der BonnCC GmbH, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich der Bonngasse im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Dabei erstreckt sich die Widmung auf das in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 60, Nr. 243/2.

Der im Folgenden genannte und für die Bonngasse bereits festgelegte Widmungsinhalt gilt auch für das v. g. Flurstück:

Es ist grundsätzlich nur der Fußgängerverkehr gestattet.

Der Radfahrerverkehr ist in der Zeit von 21.00 bis 9.00 Uhr erlaubt.

Der Kraftfahrzeugverkehr ist mit folgenden Ausnahmen zugelassen:

Lieferverkehr ist werktags in der Zeit von 6.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Taxen ist es erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Zufahrt der Stellplatzinhaber zu den privaten Stellplatzanlagen ist gestattet.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Stadt Bonn – Tiefbauamt, 66-SB 02

Datum der Verfügung 18.07.2017	Az.: 66-SB 02/ EuskirchenerStr.50
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Lippel, Mark, Am Klostergarten 3, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Berliner Platz 2, 53113 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 27.7.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ludwig

Widmung Teilbereich der Bonngasse im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

